

## Entschädigungsreglement der Gemeinde Bühler

(gültig ab 1. Juni 2016)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000, folgendes Reglement:

### Art. 1 Gemeindepräsidium

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium wird jährlich pauschal mit CHF 65'000.- brutto entschädigt. Hinzu kommt eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.-.

<sup>2</sup> Der Betrag von CHF 65'000.- entspricht den Aufgaben gemäss Pflichtenheft inkl. ehrenamtlicher Tätigkeiten und gilt per Saldo aller Ansprüche.

<sup>3</sup> Die teuerungsbedingten Anpassungen werden durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar neu festgesetzt.

<sup>4</sup> Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, welche mit dem Amt verbunden sind oder im Auftrage der Gemeinde gemäss Konstituierungsbeschluss ausgeübt werden, fallen in die Gemeindegasse.

### Art. 2 Gemeindevizepräsidium

<sup>1</sup> Das Gemeindevizepräsidium wird jährlich pauschal mit CHF 4'000.- netto entschädigt.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten Anpassungen werden durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar neu festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit des Gemeindepräsidiums ab zwei Monaten wird das Gemeindevizepräsidium zusätzlich mit 80% der Gemeindepräsidiums-Entschädigung pro rata abgegolten.

<sup>4</sup> In diesem Fall richten sich die Aufgaben des Gemeindevizepräsidiums nach dem Pflichtenheft des Gemeindepräsidiums.

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats (exklusive Gemeindepräsidium) erhalten jährlich eine Entschädigung von pauschal CHF 12'000.- netto. Die Sozialabgaben werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen. Hinzu kommt eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 3'000.-.

<sup>2</sup> Der Betrag von CHF 12'000.- entspricht den Aufgaben gemäss Pflichtenheft inkl. ehrenamtlicher Tätigkeiten und gilt per Saldo aller Ansprüche.

<sup>3</sup> Die teuerungsbedingten Anpassungen werden durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar neu festgesetzt.

<sup>4</sup> Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, welche mit dem Amt verbunden sind oder im Auftrage der Gemeinde gemäss Konstituierungsbeschluss ausgeübt werden, fallen in die Gemeindekasse.

<sup>5</sup> Ist der Gemeinderat nicht vollzählig gemäss Gemeindeordnung und fallen Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderats an, so haben diese die entsprechende Entschädigung zugute.

#### **Art. 4            Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission wird jährlich mit pauschal CHF 3'000.- netto entschädigt. Die Sozialabgaben werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten jährlich pauschal CHF 2'000.- netto.

<sup>3</sup> Die teuerungsbedingten Anpassungen werden durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar neu festgesetzt.

#### **Art. 5            Kommissionsentschädigungen**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden mit CHF 50.- netto pro Sitzung entschädigt. Jede Kommission hat zudem Anspruch auf ein Essen pro Jahr in der Höhe von CHF 50.- pro Mitglied, wenn mindestens drei Sitzungen im Jahr durchgeführt wurden, welche mit Protokoll belegt sind.

#### **Art. 6            Übrige Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros betragen netto pro Stunde:

Urnendienst Samstag	Präsidium	CHF 30.- netto
	Mitglieder	CHF 20.- netto
Urnendienst/Auszählung Sonntag	Präsidium	CHF 35.- netto
	Mitglieder	CHF 25.- netto

<sup>2</sup> Der BFU-Delegierte wird jährlich mit CHF 500.- netto entschädigt.

<sup>3</sup> Aktuariatsarbeiten werden pro Sitzung mit CHF 50.- netto entschädigt. Wenn das Aktuarat durch Mitarbeitende der Gemeinde geführt wird, erfolgt keine Entschädigung. Stattdessen kann die Arbeitszeit verrechnet werden.

#### **Art. 7            Änderungen**

Sämtliche Änderungen betreffend dieses Reglement bedürfen der Zustimmung durch das Stimmvolk.

